

SAMTGEMEINDE HORNEBURG

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 1 - Bürgerservice und Soziales -

Auskunft erteilt: Herr Willenbockel
Zimmer: OG 18
☎ Durchwahl: 04163 8079-12
☎ Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: willenbockel@horneburg.de
Mein Zeichen:
Datum: 10. August 2016

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11. September 2016

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen in der Samtgemeinde Horneburg liegt in der Zeit

vom 22.08.2016 bis zum 26.08.2016

während der Öffnungszeiten montags – freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg, Zimmer EG 05, Lange Straße 49, 21640 Horneburg, zur allgemeinen Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt und ist durch ein Datensichtgerät einsehbar. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses überprüfen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 26.08.2016 bis 12.00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Horneburg schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21.08.2016** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Aufhängen: 11.08.2016
Abzunehmen: 13.09.2016

4. Einen **Wahlschein** und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Person,

4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

5. **Wahlscheine** können bis zum **09.09.2016, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Horneburg beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Fax oder Mail Genüge getan. Ein Briefwahantrag steht auch unter www.horneburg.de zur Verfügung. **Telefonische Anträge sind nicht zulässig.**

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

7. Bei einer Übersendung von Briefwahlunterlagen hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren/seinen Wahlschein und die Stimmzettel (in einem besonderen Umschlag) so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

8. Der Wahlschein gilt für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

Der Samtgemeindewahlleiter



Herwede

Ausgehängt am: 11.08.2016

Abzunehmen am: 13.09.2016